

vengono, specie dopo l'intervento in Messico, costantemente approfonditi. La Croce Rossa Svizzera, che pure appartiene alla Catena di salvataggio, coordina inoltre la sua azione di soccorso con la Lega della Società di Croce Rossa.

In generale la coordinazione del soccorso internazionale è assunta dall'UNDRO in stretta collaborazione con il governo dei Paesi colpiti. A questo proposito il Corpo mette annualmente esperti a disposizione di diverse organizzazioni dell'ONU, fra l'altro l'Alto Commissariato per i rifugiati e l'UNDRO. Con entrambe le organizzazioni esiste un accordo che regola le modalità della collaborazione.

La coordinazione è pure importante nella zona stessa della catastrofe dove si trovano a cooperare enti assistenziali pubblici e privati, nazionali e internazionali. Questo compito viene generalmente assunto dal governo del Paese colpito o dai suoi delegati. Alla stregua di quanto avviene nell'ambito della cooperazione allo sviluppo costantemente, la Svizzera opera, nel contesto dell'aiuto in caso di catastrofe, a favore di un miglioramento della coordinazione internazionale.

Tuttavia, in caso di interventi urgenti, ciò non deve andare a scapito dell'efficienza e della rapidità dell'azione. Il corpo ha già firmato con diversi Paesi accordi che consentono la sua tempestiva entrata in azione in caso di catastrofe.

Il Consiglio federale è disposto ad esaminare la necessità di un migliore e coordinato rilevamento delle informazioni riguardanti il soccorso in caso di catastrofe, sia in grembo all'Organizzazione delle Nazioni Unite per il soccorso in caso di catastrofe, sia al di fuori di questa organizzazione.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Dichiarazione scritta del Consiglio federale
Déclaration écrite du Conseil fédéral

Il Consiglio federale propone di trasformare la mozione in un postulato.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

84.462

Motion Mauch
Gewässerschutz in der Landwirtschaft
Agriculture et protection des eaux

Wortlaut der Motion vom 19. Juni 1984

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. den Gewässerschutz in der Landwirtschaft – mit Blick auf die durch diese verursachte Phosphatbelastung der Seen und die Nitratbelastung der Trinkwasserreserven – mit allen Mitteln voranzutreiben;
2. die bei der Hofdüngerlagerung und -beseitigung bestehenden Schwierigkeiten umfassend zu lösen (Finanzierung, Beratung, allgemeine Kontrolle);
3. säumige Kantone zum erforderlichen Vollzug der Gewässerschutzbestimmungen in der Landwirtschaft anzuhalten;
4. die Entwicklung von Tierställen zu fördern, bei denen eine arbeitssparende Festmistung und Verwertung möglich ist oder bei denen bestehende Flüssigmistverfahren kostengünstig auf weniger gewässergefährdende Festmistverfahren umgestellt werden können;
5. für Futtermittel einen Richtwert für den Phosphorgehalt so festzulegen, dass das Futter je nach Tierart nicht mehr als den ernährungsphysiologisch nötigen Anteil an Phosphor enthält.

Texte de la motion du 19 juin 1984

Le Conseil fédéral est chargé:

1. D'activer par tous les moyens la protection des eaux dans l'agriculture, notamment en ce qui concerne la pollution des

lacs par les phosphates et des réserves d'eau potable par les nitrates;

2. D'élaborer une solution globale permettant de résoudre les difficultés provenant du stockage et de l'élimination des engrais de ferme (financement, vulgarisation, contrôle général);

3. D'inviter les cantons retardataires à assurer l'exécution requise des dispositions concernant la protection des eaux dans l'agriculture;

4. De promouvoir le développement d'étables qui nécessitent peu de main-d'oeuvre pour l'évacuation et l'utilisation du fumier solide ou dans lesquelles il est possible de passer à peu de frais du système de fumier semi-liquide déjà adopté à un système de fumier de ferme solide, moins dangereux pour les eaux;

5. De fixer pour la teneur en phosphore des produits d'affouragement une valeur recommandée telle que le fourrage ne contienne pas, pour chaque espèce d'animaux, un pourcentage de phosphore plus important que cela n'est nécessaire du point de vue de l'alimentation.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Borel, Braunschweig, Bundi, Chopard, Christinat, Deneys, Egli-Winterthur, Euler, Fehr, Friedli, Hubacher, Jaggi, Lanz, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Longet, Meyer-Bern, Neukomm, Ott, Reimann, Riesen-Fribourg, Ruffly, Schmid, Stamm Walter, Stappung, Uchtenhagen, Vannay, Weber-Arbon (29)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gewerbe und Haushaltungen sind heute einschneidende Auflagen durch den Gewässerschutz wie Normen für die Abwassereinleitungen, Waschmittelbeschränkungen und gewässerschutzbewusstes Handeln auferlegt.

Für die Landwirtschaft fehlen solche verordnungsrechtliche Normen, obwohl Fachleute des Bundes das massgebende Gewässerverunreinigungspotential aus der Landwirtschaft (vor allem durch Hofdünger) auf ein Vielfaches desjenigen aus dem Gewerbe und den Haushaltungen schätzen.

Für den Schutz der Gewässer sind in den vergangenen 30 Jahren durch Private, Gemeinden, Kantone und den Bund über 20 Milliarden Franken ausgegeben worden. Kaum ins Gewicht fällt andererseits, was an Massnahmen in bezug auf den landwirtschaftlichen Hofdünger unternommen worden ist.

Es kann sich grundsätzlich nicht darum handeln, die wirtschaftliche Lage der Bauernfamilien durch Gewässerschutzauflagen noch schwieriger zu machen, als sie sonst schon ist, vor allem in den Rand- und Bergregionen. Aber tagtägliche Schwierigkeiten bei der Beseitigung der Gülle, unzureichende Stapleinrichtungen auf den Höfen, unzureichende Ausbildung, fehlende Fachinformation im Alltag und häufige Einrichtungen haben regional und saisonal auf die Gewässer oft katastrophale Auswirkungen. Selbst geringe Verluste, die bei der Beseitigung enormer Tiergüllemengen auftreten, können für die Gewässer verheerend sein. Solche Gewässerbelastungen sind nicht unvermeidlich und sollten aus der Sicht des Gewässerschutzes nicht mehr länger toleriert werden.

Der Bundesrat wird daher beauftragt, das Erforderliche so rasch als möglich durchzusetzen und insbesondere auch säumige Kantone auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen. Einwände von Vollzugsseite, es fehle an den nötigen Arbeitskräften sowie an den finanziellen Mitteln, können nicht länger akzeptiert werden, denn mangelnder Gewässerschutz verursacht nachweislich hohe volkswirtschaftliche Kosten. Die Finanzierung des Gewässerschutzes muss also mit Blick auf die gesamte Volkswirtschaft beurteilt werden. Es muss alles unternommen werden, um die in unserem Land produzierten tierischen Dünger sowie die Handelsdünger gewässerschutztauglich in ein gemessen an der zur Verfügung stehenden Bodenfläche angepasstes Gleichgewicht zurückzuführen. Wenn nötig, sind die Kantone anzuhalten, dieses Gleichgewicht über die Herabsetzung der Tierbestände bei den einseitig auf Importfuttermitteln basierenden

Mastbetrieben zu erreichen. Grundlage dazu wären umfassende einzelbetriebliche Düngungspläne, die allerdings einen gut funktionierenden und ausgebauten Beratungsdienst voraussetzen. Als Sofortmassnahme sind, wo unumgänglich, die Güllekästen den Anforderungen des Gewässerschutzes anzupassen. Die Kantone sind daher anzuweisen, das Nötige innert nützlicher Frist in Sanierungsplänen festzuhalten und der zuständigen Bundesstelle einzureichen. Längerfristig ist alles vorzukehren, um die in den vergangenen Jahren sogar in den Hügel- und Berggebieten geförderten Schwemmentmigungen an der Zahl wieder einzuschränken. Zumindest im Winterhalbjahr sollten solche Anlagen so umgestellt werden können, dass Festmist bereitet werden kann. Die Entwicklung solcher Anlagen fällt in den Aufgabenbereich der Forschungsanstalt Tänikon, welche die dafür nötigen finanziellen Mittel erhalten soll.

Allerdings darf nicht ausser acht gelassen werden, dass bauliche Massnahmen nicht nur sehr teuer, sondern in vielen Fällen reine Symptombekämpfung sind. Wenn in einer Region gemessen an der für Dünger geeigneten Landfläche grundsätzlich zuviel Hofdünger anfällt, lässt sich das Problem mit Bauen allein nie lösen.

Generell muss die Querverbindung Landwirtschaft/Gewässerschutz in den Kantonen besser spielen; die kantonalen Beratungsdienste sind trotz Personalstopp auszubauen und auf diese besonderen Aufgaben hin auszubilden.

Zur Erreichung des vom Gesetzgeber vorgegebenen Gewässerschutzzieles sind sämtliche eingeleiteten und geplanten Massnahmen wichtig. Eine deutlich beschleunigte Gangart beim landwirtschaftlichen Gewässerschutz sowohl rechtlich als auch im Vollzug ist aber unumgänglich.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. März 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 mars 1986

Gegenwärtig tritt die landwirtschaftliche Hofdünger- und Bodenbewirtschaftung als wichtige Ursache von Gewässerbelastungen erneut ins öffentliche Interesse. Phosphorabschwemmung und Abschwemmung organischer Stoffe verursachen Eutrophie und Sauerstoffzehrung in den Seen. Das Grundwasser wird hauptsächlich durch Ueberdüngung oder durch Mineralisationsvorgänge in brachliegenden Böden mit Nitraten aufgesalzen, wobei öfter gesundheitsbedenkliche Konzentrationen erreicht werden. Gemäss Statistik ist Gülle eine Hauptursache für das Fischsterben.

Das Bundesamt für Umweltschutz und das Bundesamt für Landwirtschaft bemühen sich seit langem, die mit dem Vollzug des Gewässerschutzgesetzes beauftragten kantonalen Gewässerschutzfachstellen sowie die landwirtschaftlichen Behörden und Beratungsdienste mit Empfehlungen, Wegleitungen und Kreisschreiben zu diesem Thema zu beraten und zu unterstützen. Wegen der sehr komplizierten Materie hat der Bundesrat bis heute allerdings davon abgesehen, eine umfassende Regelung über die Hofdüngerverwertung und die gewässerschutzbezogenen Folgen der Bodenbewirtschaftung auf Verordnungsstufe zu erlassen. Immerhin sieht die in diesem Jahr voraussichtlich in Kraft tretende Stoffverordnung zum Umweltschutzgesetz Bestimmungen über die landwirtschaftliche Düngung vor. Auch bei der Revision des Gewässerschutzgesetzes aus dem Jahre 1971, deren Vernehmlassung kürzlich abgeschlossen wurde, werden Vorschriften im Bereich Landwirtschaft diskutiert.

An sich ist seit Jahren bekannt, welche Massnahmen zum Schutze der Gewässer in der Landwirtschaft zu treffen wären. Der Bundesrat anerkennt denn auch die bisherigen diesbezüglichen Bemühungen. Er ist aber der Meinung, dass diese Anstrengungen angesichts der zahlreichen ungeklärten Probleme zu verstärken sind. Im 6. Landwirtschaftsbericht hat er seine grundsätzlichen Erwägungen dazu dargelegt, und seit kurzem befasst sich auch die eidgenössische Gewässerschutzkommission mit den besonderen Fragen des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft.

Zu einzelnen Forderungen der Motion äussert sich der Bundesrat wie folgt:

1. Angesichts der in den übrigen Sektoren des Gewässerschutzes laufenden Bemühungen – wie technische Verbesserungen bei der Abwasserreinigung, Verbot der Waschmittelphosphate, Vollzug der Klärschlammverordnung, seeinterne Massnahmen zur Behebung der Folgen der Gewässereutrophie – muss beim landwirtschaftlichen Gewässerschutz rascher gehandelt werden. Tatsächlich vermochten die bis anhin unternommenen Schritte noch keinen nachhaltigen Erfolg zu erzielen, so dass die durch die Landwirtschaft verursachte Belastung mit Phosphaten und Nitraten heute eindeutig ins Gewicht fällt. Die Sanierung der wichtigsten Verunreinigungsquellen muss dringend an die Hand genommen werden.

2. Hinsichtlich der Finanzierung der meist sehr teuren Anlagen auf den Viehhaltungsbetrieben ist darauf hinzuweisen, dass im Berggebiet namhafte Bundesbeiträge – vor allem im Rahmen der Stallsanierungen – aufgrund der Bodenverbesserungsverordnung ausgerichtet werden können. Die Beitragssätze für Düngeranlagen im Berggebiet sind auf den 1. Januar 1986 erhöht worden.

In der Vernehmlassung zum revidierten Gewässerschutzgesetz sind von verschiedenen Seiten Vorschläge für eine allgemeine Unterstützung mit *à fonds perdu*-Beiträgen als Anreiz besonders für Familienbetriebe gefordert worden. Die Frage wird daher in diesem Rahmen erneut geprüft werden. Unbefriedigend ist – trotz einzelner sehr erfreulicher Fortschritte – der Umstand, dass in manchen Kantonen die für die Beratung in Fragen des Gewässerschutzes notwendige finanzielle und personelle Verstärkung der kantonalen Fachdienste nur sehr zögernd vorgenommen wird. Auch bloss eine minimale Kontrolle der technischen Anlagen und der gewässerschutzbezogenen Sorgfaltspflicht der Viehhalter durch die kantonalen Gewässerschutzfachstellen – in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen landwirtschaftlichen Beratungsdiensten – ist daher kaum möglich. Der Aufbau einer intensiven Fachberatung sowie die Kontrolle der Gewässerschutzauflagen in der Landwirtschaft sollten deshalb ohne weiteren Verzug verwirklicht werden. 3. Einige Kantone verfügen über klare Konzepte für den umfassenden, raschen und gezielten Vollzug des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft; andere sind – wie erwähnt – leider noch nicht soweit. Eine Verzögerung aus rein administrativen und politischen Gründen darf nicht mehr länger hingenommen werden.

4. Die Frage «Flüssig- oder Festentmistung» kann nicht allein aus der Sicht des Gewässerschutzes betrachtet werden. Noch fehlen gewisse technisch-wirtschaftliche Voraussetzungen, um dem Festentmistungsverfahren im Rahmen einer rationellen und umweltgerechten Hofdüngerbewirtschaftung zum Durchbruch zu verhelfen. Entsprechende Untersuchungen laufen zurzeit an der Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik in Tänikon. Die landwirtschaftlichen Subventionsbehörden versuchen immerhin, die Festmistbereitung vermehrt zu fördern. Andererseits ist zu bedenken, dass gerade im Berggebiet Stroh meist zugekauft werden muss. Mist auf dem Dauergrünland für die Humusbildung kaum nötig ist und Gülle leichter ausgebracht werden kann. Durch zu hohe Güllemengen werden nämlich nicht nur die Gewässer gefährdet, sondern wird auch die vielfältige, ausgewogene und ertragreiche pflanzliche Zusammensetzung der Futterflächen gestört oder gar zerstört.

5. Seit Jahren bemühen sich Fütterungsfachleute und vereinzelt auch die Futtermittelindustrie um eine Senkung des Phosphatanteils in der Tierfütterung. Anzustreben ist eine dem physiologischen Bedarf der Tiere angepasste Phosphorversorgung, so dass vermeidbare Phosphatverluste über die Ausscheidungsorgane der Tiere erst gar nicht entstehen. Untersuchungen der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben diesbezüglich praktikable Erkenntnisse erbracht und auch gezeigt, dass in der Praxis teilweise zuviel Phosphor verfüttert wird. Der Phosphorgehalt einzelner Mischfutter muss daher gesenkt werden. Auch die Mineralstoffergänzung, die der Landwirt bei der Fütterung selbst vornimmt, muss noch besser auf die Bedürfnisse des einzel-

nen Tieres abgestimmt werden. Für den Phosphoreinsatz in Mischfuttermitteln wird eine freiwillige Vereinbarung mit den Futtermittelproduzenten angestrebt. Dass dies möglich ist, belegen verschiedene neuere Beispiele.

Der Bundesrat ist bereit, alle auch aus seiner Sicht wichtigen und dringlichen Anliegen der Motionärin bei den ihm übertragenen gesetzlichen Verpflichtungen so rasch als möglich zu verwirklichen; mit dem geltenden Gewässer- und Umweltschutzgesetz ist dies rechtlich möglich. Die Motion fällt daher in den an den Bundesrat delegierten Rechtsetzungsbereich, was deren Annahme verunmöglicht.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

85.947

**Motion Gurtner
Diskriminierung der Frau
in der Amtssprache
Discrimination de la femme
dans la terminologie officielle**

Wortlaut der Motion vom 10. Dezember 1985

Der Bundesrat wird beauftragt zu verfügen, dass in allen Unterlagen, Verlautbarungen, Gesetzestexten, Verordnungen und insbesondere auch bei Stellenausschreibungen, Berufsbezeichnungen und Titeln der Bundesbehörden die weibliche Form ebenfalls eingeführt und genannt werden muss, wenn nicht ausschliesslich Männer angesprochen werden sollen.

Texte de la motion du 10 décembre 1985

Le Conseil fédéral est chargé de prendre les dispositions nécessaires pour qu'on introduise et qu'on utilise aussi le genre féminin, lorsque les hommes ne sont pas seuls concernés, dans tous les documents, communications officielles, textes de loi, ordonnances et surtout pour les offres d'emploi, les désignations de postes dans l'administration et les titres des autorités fédérales.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Fetz, Herczog (2)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Niemand wird bestreiten, dass durch die Sprache öffentliches Bewusstsein geschaffen wird. Die patriarchalische Prägung unserer Sprache hat dazu geführt, dass die Frauen in der Öffentlichkeit oft an den Rand gedrängt oder gar vergessen werden. Bei vielen Funktionen, Berufen und Titeln wird häufig nur die männliche Form genannt und entsprechend bei deren Nennung auch nur an Männer gedacht, selbst wenn durchaus auch Frauen davon betroffen sein können. Dadurch werden die Frauen diskriminiert. Diese Diskriminierung hat weitreichende Folgen, wenn z. B. die beruflichen Aufstiegschancen beeinträchtigt werden. Eine Gleichstellung der Frau in der Sprache ist deshalb eine Voraussetzung für die Gleichberechtigung der Frauen in der Gesellschaft.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 12. Februar 1986*

Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 février 1986

Es trifft zu, dass die Verwaltungs- und Gesetzessprache heute noch sehr häufig auf den Mann ausgerichtet ist und namentlich Amts- sowie Funktionsbezeichnungen beinahe

ausschliesslich in der männlichen Form anzutreffen sind, obwohl inzwischen vielfach auch Frauen entsprechende Aufgaben übernommen haben. Ebenso sind im Berufsbildungsbereich Berufsbezeichnungen in männlicher Form vorherrschend; weibliche Umschreibungen finden sich in der Regel nur dort, wo es sich um ausgesprochene Frauenberufe handelt. Der Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung gebietet es jedoch den Rechtsanwendenden, auch Erlasse, die sich ihrer sprachlichen Form nach nur an ein Geschlecht richten, grundsätzlich auf beide Geschlechter anzuwenden. Rein rechtlich gesehen brauchen deshalb geschlechtsspezifisch formulierte Normen keine Diskriminierung darzustellen.

Dennoch erscheint es dem Bundesrat angezeigt, Erlasse und Stellenausschreibungen, die für Frauen und Männer in gleicher Weise gelten, wenn immer möglich so zu fassen, dass die Geschlechter auch in sprachlicher Hinsicht gleich behandelt werden. Geschlechtsspezifische Begriffe in Gesetzgebung und Stelleninseraten können dazu beitragen, dass Frauen und Männer wenn nicht rechtlich, so doch faktisch auf jeweils bestimmte Verhaltensweisen festgelegt werden.

Es besteht daher die Absicht, in absehbarer Zeit in die Richtlinien der Gesetzestechnik des Bundes Anleitungen für die geschlechtsneutrale respektive an beide Geschlechter gerichtete Formulierung von Gesetzesbestimmungen aufzunehmen. Eine Ueberprüfung ist auch für den Bereich der Stellenausschreibungen des Bundes vorgesehen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

85.332

**Motion Robbiani
Finanzströme zwischen Bund und Kantonen.
Studie
Flux financiers entre la Confédération
et les cantons. Analyse**

Wortlaut der Motion vom 7. Februar 1985

Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Regionalprobleme der Schweiz» wurden die Finanzströme zwischen dem Bund und den Kantonen für das Jahr 1978 untersucht und veröffentlicht. Diese Untersuchung des Nationalfonds, die den Titel «Finanzpolitische Instrumente und ihre regionale Inzidenz» (FIRI) trägt, stellt die Herkunft der Einnahmen und die regionale Verteilung der Ausgaben des Bundes dar.

Die Analyse der Finanzströme zwischen dem Bund und den Kantonen ist unter dem Gesichtspunkt der Regionalpolitik eine wertvolle Grundlage für eine bessere Koordination der Finanzpolitik des Bundes.

Darum ist es notwendig, dass die Finanzströme regelmässig untersucht werden. Der Bundesrat wird gebeten, eine neue Studie zu veranlassen; diese sollte die Finanzströme zwischen dem Bund und den Kantonen möglichst umfassend darstellen und nach der gleichen Methode und auf der gleichen Grundlage erstellt werden wie diejenige von 1978.

Texte de la motion du 7 février 1985

Dans le cadre du programme national de recherche «Problèmes régionaux de la Suisse», les flux financiers entre la Confédération et les cantons pour l'année 1978 furent examinés et rendus public. Cette étude du Fonds national

Motion Mauch Gewässerschutz in der Landwirtschaft

Motion Mauch Agriculture et protection des eaux

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.462
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	441-443
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 193